

VERANSTALTUNGSGESETZ (7070)

Gesetz vom 7. Oktober 1993 über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland (Bgl. Veranstaltungsgesetz),

Stammfassung: LGBI. Nr. 2/1994 (XVI.GP. RV 336 AB 382)

i.d.FG.: LGBI. Nr. 38/1999 (XVII.GP. RV 661 AB 683)

LGBI. Nr. 32/2001 (XVII.GP. RV 111 AB 127)

LGBI. Nr. 7/2010 (Art. 1 § 1 Abs. 1) (XIX.GP. RV 1266 AB 1288)

LGBI. Nr. 59/2011 (XX.Gp. IA 253 AB 284)

LGBI. Nr. 2/2012 (XX.Gp.RV 301 AB 328)

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Öffentliche Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind allgemein zugängliche, zum Vergnügen oder zur Erbauung der Teilnehmerinnen und ¹ der Teilnehmer bestimmte Darbietungen und Einrichtungen; hiezu gehören insbesondere Theatervorstellungen, Konzerte, Musikfestivals, Ausstellungen, Tier schauen, Schaustellungen, Belustigungen, Volksfeste, Weinkosten, sportliche Wettkämpfe und Vorführungen, sowie die Aufstellung und der Betrieb von jenen Spielautomaten,² die der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegen.

(2) Eine Veranstaltung ist auch dann als öffentlich anzusehen, wenn sie von einem Verein oder einer sonstigen Personenvereinigung abgehalten wird, wobei die Mitgliedschaft lediglich durch die Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages an den Verein und dgl., erworben wird.

(3) Öffentliche Veranstaltungen - im folgenden als Veranstaltungen bezeichnet - dürfen, soweit sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt, nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes abgehalten werden.

(4) Von der Anwendung dieses Gesetzes sind ausgenommen:

1. Veranstaltungen der Religionsausübung,
2. Veranstaltungen von Schulen, Heimen, Kindergärten und Horten oder von Schülern, Heimbewohnern und Kindern im Rahmen der genannten Einrichtungen,
3. Veranstaltungen der Bundestheater,
4. Veranstaltungen von Volksbildungseinrichtungen,
5. Veranstaltungen ortsüblichen Brauchtums,
6. Veranstaltungen von Rundfunk- und Fernsehübertragungen sowie die Haltung von erlaubten Spielen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/1998³, in einer genehmigten gastgewerblichen Betriebsanlage,
- 7.⁴ der Betrieb von Musikautomaten, Billardtischen, Fußballtischen, Kegel- und Bowlingbahnen und Automaten, die ihrer Art und Funktion nach ausschließlich der Unterhaltung von nicht schulpflichtigen Kindern dienen,
8. Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes und auf Rechnung und Gefahr des Betriebsinhabers in der betriebs eigenen gewerbebehördlich genehmigten gastgewerblichen Betriebsanlage,
9. Veranstaltungen von dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegenden Glücksspielen,
10. Veranstaltungen von Gebietskörperschaften im Rahmen der Hoheitsverwaltung und Veranstaltungen anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Rahmen ihres Wirkungsbereiches (z.B. Leistungsbewerbe der Feuerwehren und des Roten Kreuzes),
11. Veranstaltungen im Rahmen der Wahlwerbung für die Wahl des Bundespräsidenten, für die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, sofern die Veranstaltung innerhalb von zehn Wochen vor dem Wahltag durchgeführt wird,
12. Veranstaltungen im Rahmen der Werbung für ein Volksbegehren, eine Volksbefragung oder eine Volksabstimmung, sofern die Veranstaltung während des Einleitungs- oder des Eintragungsver-

VERANSTALTUNGSGESETZ

fahrens des Volksbegehrens bzw. innerhalb von zehn Wochen vor dem Tag der Volksbefragung oder der Volksabstimmung durchgeführt wird,

13. Sportveranstaltungen, die eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen,
14. Veranstaltungen in gerichtlichen Gefangenenhäusern,
15. Veranstaltungen, die unter das Burgenländische Lichtspielgesetz 1960, LGBI. Nr. 1/1962, in der jeweils geltenden Fassung, fallen,
16. Theaterveranstaltungen, Konzerte und Ausstellungen in Veranstaltungsstätten gemäß § 12,
17. alle nicht ausdrücklich aufgezählten Veranstaltungen, die in die ausschließliche Gesetzgebungs-kompetenz des Bundes fallen.

¹ Wortfolge „der Teilnehmerinnen und“ eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBI. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

² Wortfolge „Aufstellung und der Betrieb von jenen Spielautomaten,“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBI. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

³ Zitat eingefügt gem. Z. 1 des Gesetzes LGBI. Nr. 38/1999

⁴ I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBI. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 2 *

Veranstalterin oder Veranstalter

Veranstalterin oder Veranstalter im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die eine Veranstaltung abhält, oder öffentlich oder der Behörde gegenüber als Veranstalterin oder Veranstalter auftritt sowie jede Bewilligungsinhaberin von Glücksspielautomaten gemäß § 8b. Im Zweifel hat als Veranstalterin oder Veranstalter zu gelten, wer über die Veranstaltungsstätte, die Betriebsräumlichkeit mit Einzelaufstellung oder den Automaten salon verfügbare ist.

* I.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBI. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

II. Abschnitt

Bestimmungen über die Bewilligung von Veranstaltungen

§ 3

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

Folgende Veranstaltungen dürfen nur auf Grund einer Bewilligung durchgeführt werden:

1. Varieté- und Revueveranstaltungen,
2. Musikfestivals,
3. Zirkusveranstaltungen,
4. Tierschauen mit Raubtieren,
5. Veranstaltungen, die im Umherziehen durchgeführt werden,
6. sonstige Veranstaltungen, deren Durchführung sich über den Bereich einer Gemeinde hinaus erstreckt,
- 7.* Aufstellung sowie Betrieb von Glücksspielautomaten.

* Angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBI. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 4

Arten der Bewilligung

(1) Die Bewilligungen können erteilt werden:

1. für bestimmte Zeiträume, längstens jedoch auf zehn Jahre,
2. für bestimmte Tage,
3. für eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen innerhalb eines Zeitraumes von längstens zehn Jahren.

(2) Bewilligungen werden für standortgebundene Veranstaltungen oder für Veranstaltungen im Umherziehen erteilt. Sie sind hinsichtlich ihrer Dauer, der Art der Veranstaltung, der Veranstaltungszeiten oder hinsichtlich des Personenkreises, vor dem die Veranstaltung stattfinden soll, zu beschränken, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit von Personen oder der Beeinträchtigung von Sachen, aus Gründen des Jugendschutzes, zur Vermeidung störender Auswirkungen auf die Umgebung oder aus veterinärpolizeilichen Rücksichten erforderlich ist.

VERANSTALTUNGSGESETZ

§ 5

Persönliche Voraussetzungen

(1)¹ Die Bewilligung kann natürlichen oder juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften erteilt werden.

(2) Natürliche Personen müssen das 18.² Lebensjahr vollendet haben, berechtigt sein, ihr Vermögen selbst zu verwalten, und verlässlich sein. Eine Person ist als verlässlich anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie von der Bewilligung in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise Gebrauch machen wird. Als nicht verlässlich ist ein Bewilligungswerber insbesondere anzusehen,

1.³ wenn ein Ausschlussgrund nach § 13 Gewerbeordnung 1994 vorliegt oder

2. der wenigstens dreimal wegen Übertretung von gewerbe-, veranstaltungs-, prostitutions-, jugendschutzrechtlicher oder sicherheitspolizeilicher Vorschriften, eines Landespolizeigesetzes oder wegen Übertretungen des Verbotsgesetzes, des Art. IX Abs. 1 Z 7 EGVG oder des Glücksspielgesetzes bestraft worden ist.

(3)⁴ Juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn sie hierfür eine verantwortliche Person bestellt haben, die den Erfordernissen des Abs. 2 entspricht.

¹ I.d.F. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

² Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2011 (mit Wirksamkeit vom 10. November 2011).

³ I.d.F. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

⁴ I.d.F. gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 6

Sonstige Voraussetzungen

(1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstalter über eine Veranstaltungsstätte gemäß § 12 für die betreffende Veranstaltung verfügt,
2. die Veranstaltung nicht unter ein Verbot der §§ 15 oder 16 fällt, und
3. gegen die Veranstaltung keine Bedenken aus bau-, feuer-, gesundheits-, sittlichkeits- oder sicherheitspolizeilichen Gründen bestehen.

(2) Ist im Hinblick auf die Art der Veranstaltung, die Besucheranzahl oder das Erfordernis besonderer Vorkehrungen mit einer Gefährdung der Sicherheit von Menschen oder Sachen zu rechnen, so hat die Behörde die Bewilligung von der Erfüllung bestimmter, zur Abwehr dieser Gefahren geeigneter Auflagen und vom Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Deckung der nach der Art der Veranstaltung in Betracht kommenden Schäden in der erforderlichen Höhe abhängig zu machen. Reicht es nach der Art der Veranstaltung aus, so genügt es, in der Bewilligung die zur Abwehr der Gefahren erforderlichen Auflagen zu erteilen. Erweisen sich Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren oder zur Deckung möglicher Schäden erst nach erteilter Bewilligung als notwendig, so sind diese unter Bestimmung einer angemessenen Frist anzuordnen.

§ 7

Bewilligungsverfahren

(1) Das Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung für Veranstaltungen gemäß § 3 Z 1 bis 6 * hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Veranstaltung,
2. Name, Wohnsitz, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Veranstalters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
3. Bezeichnung und Sitz des Veranstalters, wenn es sich um eine juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt, sowie die Daten des verantwortlichen Beauftragten gemäß Z 2,
4. Ort der Veranstaltung und genaue Bezeichnung der Veranstaltungsstätte sowie Name und Wohnsitz ihres Besitzers,
5. Nachweis einer Veranstaltungsstätte im Sinne des § 12 (z.B. Bewilligungs- und Genehmigungsbescheide),
6. die voraussichtliche Zahl der Besucher und
7. Datum und Dauer der Veranstaltung, allenfalls die Anzahl der Veranstaltungen und den Zeitraum, für den die Bewilligung angestrebt wird.

(2) Vor Erteilung einer Bewilligung ist, soweit es sich nicht um Veranstaltungen im Umherziehen

handelt, die Gemeinde des Veranstaltungsortes zu hören.

(3) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ist auch diese vor Erteilung einer Bewilligung zu hören.

* Zitat „Z 1 bis 6“ eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8

Entziehung der Bewilligung

Eine Bewilligung für Veranstaltungen gemäß § 3 Z 1 bis 6 * ist zu entziehen, wenn

1. nachträglich Umstände eintreten, die die Erteilung der Bewilligung ausgeschlossen hätten, oder
2. ein den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechender Mangel der Veranstaltungsstätte innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht behoben wird, oder
3. der Veranstalter oder sein verantwortlicher Beauftragter bereits dreimal wegen Übertretungen dieses Gesetzes bestraft worden ist.

* Wortfolge „für Veranstaltungen gemäß § 3 Z 1 bis 6“ eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

III. Abschnitt ^A

Glücksspielautomaten und Automatensalons

§ 8a^A

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Landesgesetzes sind:

1. Spielautomaten: Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und durch den Einsatz einer vermögenswerten Leistung betrieben werden;
2. Geschicklichkeitsautomaten: Spielautomaten,
 - a) bei denen bei Erreichen eines bestimmten Spielerfolgs keine Gewinne ausbezahlt oder ausgefolgt werden,
 - b) die nur der Erprobung der Geschicklichkeit dienen und
 - c) bei denen der Spielerfolg nicht ausschließlich oder nicht vorwiegend vom Zufall abhängt, Freispiele, die beim Betrieb solcher Geschicklichkeitsautomaten erzielt werden, gelten nicht als Gewinn;
3. Glücksspiel: Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt;
4. Ausspielung: Glücksspiel, das eine Unternehmerin oder ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht, bei dem eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbracht (Einsatz) und eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt (Gewinn) wird, sofern es sich nicht um eine Warenausspielung gemäß § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes handelt;
5. Ausspielung mit Glücksspielautomaten: die Entscheidung über das Spielergebnis erfolgt nicht zentralseitig, sondern durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung im Glücksspielautomaten selbst;
6. Automatensalon: ortsfeste öffentlich zugängliche Betriebsstätte mit mindestens 10 und höchstens 20 bewilligten Glücksspielautomaten;
7. Vertragspartnerin oder Vertragspartner: Person, in deren Betriebsräumlichkeiten eine Einzelaufstellung von Glücksspielautomaten erfolgt;
8. Betriebsräumlichkeiten: Räumlichkeiten, für die eine aufrechte Betriebsanlagengenehmigung für die Ausübung der Gastgewerbeberechtigung vorliegt;
9. Einzelaufstellung: Aufstellung und der Betrieb von bis zu drei Glücksspielautomaten in derselben Betriebsräumlichkeit.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8b^A

Ausspielbewilligung

(1) Die Ausspielung mit Glücksspielautomaten darf nur mit Bewilligung der Landesregierung erfolgen. Dabei darf einer Bewilligungswerberin nur jeweils eine der nachfolgenden Bewilligungen

VERANSTALTUNGSGESETZ

zum Aufstellen und Betrieb von Glücksspielautomaten im Bundesland Burgenland erteilt werden:

1. eine Bewilligung für 110 Glücksspielautomaten in Automatenalons gemäß § 8a Z 6,
2. zwei Bewilligungen für je 63 Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung gemäß § 8a Z 9.
- (2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 darf nur einer juristischen Person erteilt werden, die
 1. eine Kapitalgesellschaft mit einem Aufsichtsrat ist,
 2. keine Gesellschafter hat, die über einen beherrschenden Einfluss verfügen und durch deren Einfluss eine Zuverlässigkeit in ordnungspolitischer Hinsicht nicht gewährleistet ist,
 3. über ein eingezahltes Stamm- oder Grundkapital von mindestens 8 000 Euro je betriebsberechtigtem Glücksspielautomaten verfügt, wobei die rechtmäßige Mittelherkunft in geeigneter Art und Weise nachzuweisen ist und die Mittel mit einem Haftungsbetrag von zumindest 20 % des Mindeststamm- oder Mindestgrundkapitals sicher zu stellen sind,
 4. eine oder mehrere Geschäftsleiterinnen oder einen oder mehrere Geschäftsleiter bestellt, die auf Grund entsprechender Vorbildung fachlich geeignet sind, über die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen verfügen und gegen die kein Ausschließungsgrund nach § 13 Gewerbeordnung 1994 vorliegt,
 5. keine Konzernstruktur aufweist, die eine wirksame Aufsicht über die Bewilligungsinhaberin verhindert,
 6. Maßnahmen, die gemäß § 2 Abs. 3 GSpG eine über einen Zentralcomputer vernetzt durchgeführte Abrechnung von Glücksspielautomaten und die Sicherstellung der verpflichtenden elektronischen Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH ermöglichen,
 7. ein Konzept über die Schulung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Umgang mit Spielsucht und über die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Spielerschutzeinrichtungen vorweist,
 8. ein Konzept über die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen von der Spielinformation bis zur Spielersperre abhängig vom Ausmaß der Besuche der Spielerin oder des Spielers in den Automatenalons sowie in Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung vorlegt sowie
 9. ein Entsenderecht der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen für einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter mit Kontrollrechten im Sinne von § 76 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 118/2010 vorsieht.
- (3) Die Bewilligung ist schriftlich mit Bescheid zu erteilen, wobei eine Bewilligungswerberin, welcher eine Bewilligung erteilt wird, jeweils nur eine der insgesamt drei Ausspielfeststellungen erhalten darf. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sein, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist und insbesondere der Sicherung der Entrichtung der Abgaben, der Einhaltung der Bestimmungen über den Spielerschutz, der Geldwäschevorbeugung sowie der Aufsicht dient. Im Bewilligungsbescheid ist insbesondere festzusetzen:
 1. die Dauer der Bewilligung, welche mit höchstens 10 Jahren zu begrenzen ist;
 2. die Höhe und Art der zu leistenden Sicherstellung,
 3. die Bezeichnung und die Art der Durchführung der Glücksspiele, die in Automatenalons oder in Einzelaufstellung betrieben werden dürfen,
 4. die Anzahl der zulässigen Glücksspielautomaten einschließlich der Frist für ihre Aufstellung,
 5. die Einhaltung der Maßnahmen zum Spielerschutz, der Geldwäschevorbeugung und der Aufsicht und
 6. eine Betriebspflicht im Sinne des Abs. 6.
- (4) Bei der Anzahl der zulässigen Glücksspielautomaten gemäß Abs. 3 Z 4 darf ein höchstzulässiges Verhältnis von einem Glücksspielautomaten pro 1 200 Einwohnerinnen und Einwohner im gesamten Bundesland Burgenland nicht überschritten werden. Die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Bundeslandes Burgenland bestimmt sich nach dem für den jeweiligen Finanzausgleich von der Bundesanstalt Statistik Österreich zuletzt festgestellten und kundgemachten Ergebnis der Statistik des Bevölkerungsstandes oder der Volkszählung zum Stichtag 31. Oktober, wobei das zuletzt kundgemachte Ergebnis zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung maßgeblich ist.
- (5) Treten mehrere Bewilligungswerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen, gleichzeitig auf, so hat die Landesregierung derjenigen Bewilligungswerberin den Vorzug zu geben, welche die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 4, 5, 7, 8 und 9 am besten erfüllt. Hiefür ist von der Landesregierung eine Bewertungskommission einzurichten, wobei alle Mitglieder derselben von der Landesregierung durch kollegiale Beschlussfassung im Sinne des § 2 der Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung zu bestellen sind. Die Bewertungskommission besteht aus fünf Mitgliedern,

VERANSTALTUNGSGESETZ

wobei zwei Mitglieder der Abteilung 5 - Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr, ein Mitglied der Abteilung 3 - Finanzen und Buchhaltung und ein Mitglied der Landesamtsdirektion - Stabstelle Generalsekretariat des Amtes der Burgenländischen Landesregierung angehören müssen. Als weiteres Mitglied ist ein Experte aus dem Bereich des Vergaberechts zu bestellen.

(5a) Die Bewertungskommission beschließt bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit ihre Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenso der Anwesenheit aller Mitglieder und der einfachen Mehrheit der Stimmen.

(6) Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, die bewilligten Ausspielungen gemäß § 2 Abs. 3 GSpG ununterbrochen und unter vollständiger Aufstellung aller bewilligten Glücksspielautomaten durchzuführen. Bei Verzicht auf die erteilte Bewilligung oder Zurücklegung der Bewilligung nach Beginn der Betriebsaufnahme hat die Bewilligungsinhaberin die Ausspielung mit Glücksspielautomaten während einer von der Landesregierung mit längstens einem Jahr festzusetzenden Frist weiter zu betreiben. Die Frist ist so zu bestimmen, dass mit ihrem Ablauf eine neue Bewilligungsinhaberin die Ausspielung mit Glücksspielautomaten durchführen kann.

(7) Die Bewilligungsinhaberin hat bei ihren Werbeauftritten einen verantwortungsvollen Maßstab zu wahren. Die Einhaltung dieses verantwortungsvollen Maßstabes ist in Zusammenarbeit der Landesbehörden mit dem Bundesministerium für Finanzen ausschließlich im Aufsichtswege zu überwachen und nicht dem Klagswege nach §§ 1 ff UWG zugänglich. Abs. 1 Satz 1 stellt kein Schutzgesetz im Sinne des § 1311 ABGB dar.

(8) Die Landesregierung hat die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen von jedem Verfahren über die Vergabe einer Ausspielbewilligung bei Abschluss des Verfahrens unverzüglich zu verständigen.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8c^A

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Liegen nach Erteilung der Bewilligung die Voraussetzungen gemäß § 8b Abs. 2 nicht mehr vor oder verletzt die Bewilligungsinhaberin Bestimmungen dieses Abschnittes oder die im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen, so hat die Landesregierung

1. der Bewilligungsinhaberin unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den entsprechenden Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben und im Interesse der Spielerinnen oder Spieler angemessen ist;
2. im Wiederholungsfall der zuständigen Geschäftsleiterin oder dem zuständigen Geschäftsleiter der Bewilligungsinhaberin die Geschäftsleitung ganz oder teilweise zu untersagen;
3. die Bewilligung zu entziehen, wenn andere Maßnahmen nach diesem Abschnitt die Funktionsfähigkeit der Spieldurchführung nicht sicherstellen können.

(2) Bei Verstoß einer Bewilligungsinhaberin gegen die in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen oder gegen die Auflagen im Bewilligungsbescheid sowie gegen die Verpflichtungen aus der elektronischen Datenübermittlung kann die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen einen Antrag auf die Verhängung von Sanktionen im Sinne des Abs. 1 an die Landesregierung stellen.

(3) Werden Mängel bei einem Automatensalon oder einer Betriebsräumlichkeit für Glücksspielautomaten bei Einzelaufstellung festgestellt, hat die Behörde mit Bescheid der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Verfügungsberechtigten des Automatensalons oder der Betriebsräumlichkeit aufzutragen, diese Mängel zu beheben oder - wenn erforderlich - den Automatensalon oder Aufstellungsraum bis zur Behebung der Mängel zu sperren. Die Besucherinnen oder Besucher haben die getroffenen Anordnungen zu befolgen, insbesondere bei Beendigung oder Untersagung oder bei Sperre den Automatensalon oder die Betriebsräumlichkeit für Glücksspielautomaten bei Einzelaufstellung sofort zu verlassen. Bei Nichtbefolgung sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes befugt, in Ausübung unmittelbaren Zwanges das Verlassen des Automatensalons oder der Betriebsräumlichkeit für Glücksspielautomaten durchzusetzen.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8d^A

Erlöschen der Ausspielbewilligung

(1) Die Bewilligung erlischt

1. durch Ablauf der Bewilligungsdauer oder

VERANSTALTUNGSGESETZ

2. durch Zurücklegung der oder Verzicht auf die Bewilligung nach Ablauf der aufgrund des § 8b Abs. 6 gesetzten Frist oder
3. durch Beendigung der Rechtsform der Bewilligungsinhaberin oder
4. durch Zurücknahme der Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde.

(2) In den Fällen der Z 3 und 4 hat die Bewilligungsinhaberin die Ausspielung mit Glücksspielautomaten während einer von der Landesregierung mit längstens einem Jahr festzusetzenden Frist weiter zu betreiben.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBI. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8e^A

Automatensalons

(1) Bei Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons ist unbeschadet sonstiger Bewilligungen eine Standortbewilligung der Landesregierung nach § 8f für jeden einzelnen Automatensalon erforderlich.

(2) Automatensalons mit mehr als 15 Glücksspielautomaten müssen zum Standort einer Spielbank im Sinn des Glücksspielgesetzes mindestens 15 Kilometer Luftlinie entfernt sein; zudem dürfen im Umkreis von 300 Metern oder in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner von 150 Metern Luftlinie eines Automatensalons mit mehr als 15 Glücksspielautomaten keine weiteren Automatensalons mit mehr als 15 Glücksspielautomaten eröffnet werden; schließlich muss zwischen Automatensalons derselben Bewilligungsinhaberin jedenfalls ein Mindestabstand von 100 Metern Gehweg eingehalten werden. Die Einwohnerzahl der Gemeinden richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Ergebnis der letzten Volkszählung.

(3) Die Entfernung des Standortes eines Automatensalons von Kindergärten, Schulen, Horten, Jugendheimen und Jugendzentren muss mehr als 200 Meter Luftlinie (gemessen von der Mitte der Ein- und Ausgänge) betragen. Die Bewilligungswerberin hat die Einhaltung des erforderlichen Abstandes mit einem technischen Gutachten nachzuweisen.

(4) Automatensalons dürfen nur in gekennzeichneten Gebäuden oder in einem als Automatensalon gekennzeichneten vom übrigen Gebäude räumlich getrennten Bereich des Gebäudes in der Anzahl von mindestens 10 und höchstens 20 Glücksspielautomaten betrieben werden.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBI. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8f^A

Bewilligung des Standorts für Automatensalons

(1) Eine Standortbewilligung für einen Automatensalon kann nur einer Inhaberin einer Ausspielbewilligung erteilt werden.

(2) Der Antrag auf Bewilligung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift der zuständigen Geschäftsleiterin oder des zuständigen Geschäftsleiters,
2. die Anschrift des Standorts sowie der Nachweis, dass keine Bestimmungen gemäß § 8e verletzt werden,
3. die Betriebszeiten,
4. die Höchstzahl der aufzustellenden Glücksspielautomaten.

(3) Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sein, wenn dies dem öffentlichen Interesse, insbesondere der Sicherung der Entrichtung der Abgaben, der Einhaltung der Bestimmungen über den Spielerschutz, der Geldwäscheprevention sowie der Aufsicht dient. Im Bewilligungsbescheid ist insbesondere festzusetzen:

1. die Dauer der Bewilligung; diese ist mit längstens 10 Jahren zu begrenzen,
 2. die Höchstzahl der aufzustellenden Glücksspielautomaten,
 3. die Betriebszeiten und
 4. die Verpflichtung, diese Automaten in der Höchstzahl aufzustellen und zu betreiben.
- (4) Vor Erteilung einer Bewilligung ist die zuständige Standortgemeinde zu hören.
- (5) Die Bewilligung erlischt durch
1. den Ablauf der Bewilligungsdauer,
 2. die Auflassung des Standortes oder
 3. das Erlöschen der Ausspielbewilligung der Bewilligungsinhaberin.

(6) Jede Auflassung eines bewilligten Standortes ist von der Bewilligungsinhaberin der Landesregierung vor Auflassung zu melden. Die Landesregierung hat die örtlich zuständige Straf- und Überwa-

VERANSTALTUNGSGESETZ

chungsbehörde sowie die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen über die Erteilung und zeitgerecht vor dem Erlöschung einer Standortbewilligung zu verständigen.

(7) Die zuständige Geschäftsleiterin oder der zuständige Geschäftsleiter hat während der Betriebszeiten des Automatensalons persönlich anwesend zu sein oder für den Fall der Abwesenheit eine oder mehrere verantwortliche Personen zu bestellen und deren Verantwortungsbereich festzulegen.

(8) Als verantwortliche Person gemäß Abs. 7 darf nur bestellt werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen des § 8b Abs. 2 Z 4 erfüllt und
2. der Bestellung nachweislich zugestimmt hat.

(9) Die Bestellung einer verantwortlichen Person ist der Landesregierung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 8 und über den festgelegten Verantwortungsbereich anzuschließen. Stellt die Landesregierung fest, dass die Voraussetzung für die Bestellung nicht oder nicht mehr vorliegen, ist die Bestellung durch Bescheid zu untersagen.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8g^A

Einzelaufstellung

(1) Die Einzelaufstellung ist nur in Betriebsräumlichkeiten einer Person zulässig, die eine aufrechte Gastgewerbeberechtigung nach § 111 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 hat. Die Aufstellung und der Betrieb von Glücksspielautomaten hat hiebei in einem gesonderten, entsprechend gekennzeichneten Raum zu erfolgen, zu dem Minderjährige keinen Zutritt haben dürfen.

(2) Die Entfernung der Betriebsräumlichkeiten von Kindergärten, Schulen, Horten, Jugendheimen und Jugendzentren muss mehr als 200 Meter Luftlinie (gemessen von der Mitte der Ein- und Ausgänge) betragen. Die Bewilligungswerberin hat die Einhaltung des erforderlichen Abstandes mit einem technischen Gutachten nachzuweisen.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8h^A

Bewilligung von Glücksspielautomaten

(1) Die Aufstellung und der Betrieb eines Glücksspielautomaten in Automatensalons oder in Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung bedarf einer Bewilligung der Landesregierung. Die Adresse des Automatensalons, bei Einzelaufstellung die Adresse der Betriebsräumlichkeiten sowie der Name der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners, sind dem Antrag auf Bewilligung beizulegen.

(2) Die Bewilligung zur Aufstellung eines Glücksspielautomaten einschließlich seiner Spielprogramme und der Spielinhalte ist zu erteilen, wenn

1. ein Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum akkreditierten Organisation zur Zertifizierung von Glücksspielprodukten vorgelegt und gemäß § 2 Abs. 3 GSpG nachgewiesen wird, dass der Glücksspielautomat, die elektronische Anbindung sowie jedes einzelne Spielprogramm und jeder Spielinhalt den im § 8l geregelten Voraussetzungen entspricht,
2. der Glücksspielautomat mit einer Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer ausgestattet und der Glücksspielautomat gemäß § 2 Abs. 3 GSpG eindeutig zu identifizieren ist,
3. die für die Bewilligungswerberin festgelegte höchst zulässige Anzahl von Glücksspielautomaten nicht überschritten wird,
4. die im Bewilligungsbescheid für den Automatensalon, in dem der Glücksspielapparat betrieben und aufgestellt wird, höchst zulässige Anzahl nicht überschritten wird,
5. bei Einzelaufstellung die höchstzulässige Anzahl von drei Glücksspielautomaten in den Betriebsräumlichkeiten einer Vertragspartnerin oder eines Vertragspartners nicht überschritten wird,
6. sich die Bewilligungswerberin verpflichtet, die technischen Voraussetzungen zur elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der Bundesrechenzentrum GmbH gemäß § 2 Abs. 3 GSpG zu erfüllen und
7. die Entfernung des Standortes des Automatensalons oder der Betriebsräumlichkeiten bei Einzelaufstellung von Kindergärten, Schulen, Horten, Jugendheimen und Jugendzentren mehr als 200 Meter Luftlinie (gemessen von der Mitte der Ein- und Ausgänge) beträgt. Die Bewilli-

VERANSTALTUNGSGESETZ

gungswerberin hat die Einhaltung des erforderlichen Abstandes mit einem technischen Gutachten nachzuweisen.

(3) Zur Sicherstellung der für die Bewilligung von Glücksspielautomaten erforderlichen Voraussetzungen kann diese auch mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Bewilligungsdauer darf 10 Jahre nicht übersteigen.

(4) Eine Abschrift jedes Bewilligungsbescheids ist von der Landesregierung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, sowie gemäß § 5 Abs. 7 Z 5 GSpG der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.

(5) Der Zeitpunkt der Aufstellung und der erstmaligen Inbetriebnahme jedes bewilligten Glücksspielautomaten ist von der Bewilligungsinhaberin der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion, dieser sowie der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zeitgerecht vor der Inbetriebnahme zu melden.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBI. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8i^A

Änderung und Erlöschen der Bewilligung von Glücksspielautomaten

(1) Jede Änderung oder Erweiterung der Spielprogramme ist der Landesregierung unter Erfüllung der Kriterien des § 8h Abs. 2 Z 1 vor Inbetriebnahme anzuzeigen und bedarf einer Bewilligung durch die Landesregierung; diese Anzeige ist nicht erforderlich, wenn lediglich ein in der Bewilligung angeführtes Spielprogramm gegen ein anderes in der Bewilligung angeführtes Spielprogramm ausgetauscht wird.

(2) Die Bewilligung erlischt durch

1. den Ablauf der Bewilligungsdauer oder
2. die Entfernung des Glücksspielautomaten oder
3. das Erlöschen der Standortbewilligung bei Automatenalons oder
4. die Schließung der Betriebsräumlichkeit bei Einzelaufstellung oder
5. das Erlöschen der Ausspielbewilligung der Bewilligungsinhaberin oder
6. durch die Entziehung der Ausspielbewilligung gemäß § 8c Abs. 1 Z 3.

(3) Die Bewilligungsinhaberin hat jede Entfernung eines bewilligten Glücksspielautomaten von seinem Standort der Landesregierung vor der Entfernung bekanntzugeben.

(4) Die Landesregierung hat jede Änderung oder jedes Erlöschen der Bewilligung von Glücksspielautomaten der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, sowie der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich nach der Bekanntgabe bekanntzugeben.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBI. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8j^A

Besuch eines Automatenalons

(1) Der Besuch eines Automatenalons ist nur volljährigen Personen gestattet, die ihre Volljährigkeit durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben, der den Anforderungen § 40 Abs. 1 des Bankwesengesetzes entspricht. Die Geschäftsleitung eines Automatenalons hat die Identität der Besucherin oder des Besuchers und die Daten des amtlichen Lichtbildausweises, mit dem diese Identität nachgewiesen wurde, festzuhalten und diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Ein entsprechendes Zutrittssystem ist einzurichten, welches auch eine Kontrolle der Spielzeiten ermöglicht.

(2) Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in einem Automatenalon verboten. Auf dieses Verbot ist im Eingangsbereich zu diesen Räumlichkeiten durch einen entsprechenden Anschlag hinzuweisen.

(3) Die Geschäftsleitung eines Automatenalons kann Personen ohne Angabe von Gründen vom Besuch des Automatenalons ausschließen. Die Geschäftsleitung hat ihre Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit zumindest einer Spielerschutzeinrichtung im Umgang mit Spielsucht wiederkehrend alle drei Jahre zu schulen.

(4) Entsteht bei einer Spielerin oder einem Spieler die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität ihrer oder seiner Teilnahme am Spiel für den Zeitraum, in welchem sie oder er mit dieser Intensität und Häufigkeit spielt, das Existenzminimum gefährden, hat die Geschäftsleitung wie folgt vorzugehen:

1. Es sind Auskünfte bei einer unabhängigen Einrichtung einzuholen, die Bonitätsauskünfte erteilt.
 - a) Wird durch diese Auskünfte die begründete Annahme, dass die fortgesetzte und veränderte Teilnahme am Spiel das konkrete Existenzminimum dieser Spielerin oder dieses Spielers gefährdet, bestätigt, hat die Bewilligungsinhaberin durch besonders geschulte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der Spielerin oder dem Spieler ein Beratungsgespräch zu führen, in welchem die Spielerin oder der Spieler auf die Gefahren der Spielteilnahme und der möglichen Gefährdung des Existenzminimums hingewiesen wird und sind der Spielerin oder dem Spieler Informationen über Beratungseinrichtungen anzubieten.
 - b) Nimmt die Spielerin oder der Spieler trotz dieses Beratungsgesprächs unverändert häufig und intensiv am Spiel teil oder verweigert sie oder er dieses Beratungsgespräch, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, ihr oder ihm den Besuch dieses sowie sämtlicher von der Bewilligungsinhaberin betriebenen Automatenalons oder Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung dauernd oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen oder die Anzahl der Besuche einzuschränken.
2. Ist die Einholung unabhängiger Bonitätsauskünfte nicht möglich oder sind diese nicht aussagekräftig, so hat die Geschäftsleitung
 - a) durch besonders geschulte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der Spielerin oder dem Spieler ein Beratungsgespräch zu führen, in welchem die Spielerin oder der Spieler auf die Gefahren der Spielteilnahme und der möglichen Gefährdung des Existenzminimums hingewiesen wird und sind der Spielerin oder dem Spieler Informationen über Beratungseinrichtungen anzubieten.
 - b) Im Anschluss daran ist die Spielerin oder der Spieler zu befragen, ob ihre oder seine Einkommens- und Vermögenssituation derart ist, dass durch ihre oder seine Teilnahme am Spiel ihr oder sein konkretes Existenzminimum gefährdet ist.
 - c) Wird durch das Beratungsgespräch und die Befragung der Spielerin oder des Spielers über eine allfällige Gefährdung ihres oder seines Existenzminimums die begründete Annahme bestätigt, dass die fortgesetzte und nach Häufigkeit und Intensität unveränderte Teilnahme am Spiel ihr oder sein konkretes Existenzminimum gefährden würde, oder verweigert die Spielerin oder der Spieler das Beratungsgespräch oder die Auskunft, ob eine Gefährdung ihres oder seines Existenzminimums vorliegt, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, ihr oder ihm den Besuch des Automatenalons oder der Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung dauernd oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen oder die Anzahl der Besuche einzuschränken.
- (5) Eine über die Einholung der unabhängigen Bonitätsauskünfte, das Beratungsgespräch oder die Befragung der Spielerin oder des Spielers hinausgehende Überprüfungs- und Nachforschungspflicht der Geschäftsleitung besteht nicht.
- (6) Verletzt die Geschäftsleitung ihre vorgeschriebenen Pflichten und beeinträchtigt die Spielerin oder der Spieler durch die deshalb unveränderte Teilnahme am Spiel ihr oder sein konkretes Existenzminimum, haftet die Bewilligungsinhaberin für die dadurch während der unveränderten Teilnahme am Spiel eintretenden Verluste. Die Haftung ist der Höhe nach mit der Differenz zwischen dem nach Verlusten das Existenzminimum unterschreitenden Nettoeinkommen der Spielerin oder des Spielers unter Berücksichtigung seines liquidierbaren Vermögens einerseits und dem Existenzminimum andererseits abschließend beschränkt; höchstens beträgt der Ersatz das konkrete Existenzminimum.
- (7) Die Haftung ist innerhalb von drei Jahren nach dem jeweiligen Verlust gerichtlich geltend zu machen. Die Haftung der Bewilligungsinhaberin besteht nicht, sofern die Spielerin oder der Spieler bei ihrer oder seiner Befragung nicht offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder wenn ihr bei der Erfüllung ihrer Pflichten nur leichte Fahrlässigkeit vorwerfbar ist.
- (8) Den Besucherinnen oder den Besuchern eines Automatenalons ist das Mitführen technischer Hilfsmittel, die geeignet sind, sich oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen, nicht gestattet.
- (9) Ergeben sich begründete Anhaltspunkte dafür, dass eine Person technische Hilfsmittel im Sinn des Abs. 8 mit sich führt, so hat die Geschäftsleitung diese vom Besuch des Automatenalons auszuschließen.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

VERANSTALTUNGSGESETZ

§ 8k^A

Maßnahmen bei Einzelaufstellung

(1) Die Bewilligungsinhaberin hat durch ein Identifikationssystem sicher zu stellen, dass an den Glücksspielautomaten in Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung nur volljährige Personen spielen, die ihre Volljährigkeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen haben. Dieses System muss auch eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten an den Glücksspielautomaten ermöglichen. Die Glücksspielautomaten dürfen nur in Räumlichkeiten aufgestellt werden, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben. Auf dieses Zutrittsverbot ist im Eingangsbereich zu diesen Räumlichkeiten durch einen entsprechenden Anschlag hinzuweisen.

(2) Die Bewilligungsinhaberin oder deren Vertragspartnerin oder Vertragspartner haben für jede Spielerin und jeden Spieler eine laufend nummerierte Spielerkarte zur Einhaltung der höchstzulässigen Tagesspieldauer auszustellen, auf der der Name der Bewilligungsinhaberin sowie Name, Geburtsdatum und Lichtbild der Spielerin oder des Spielers sowie das (Erst-) Ausstellungsdatum angebracht sind; dabei ist sicherzustellen, dass pro Spielerin oder Spieler nur jeweils eine Spielerkarte ausgestellt ist, oder, wenn mehrere Spielerkarten für einen Spielerin oder einen Spieler ausgestellt wurden, jeweils nur eine Spielerkarte für eine Spielerin oder einen Spieler gültig ist, und nur diese Spielerkarte zur Teilnahme am Spiel berechtigt; die Dauer der bereits absolvierten Spielteilnahmen muss bei Ausstellung einer neuen Spielerkarte für eine Spielerin oder einen Spieler auf diese Spielerkarte übertragen werden.

(3) Entsteht bei einer Spielerin oder einem Spieler die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität ihrer oder seiner Teilnahme am Spiel für den Zeitraum, in welchem sie oder er mit dieser Intensität und Häufigkeit spielt, das Existenzminimum gefährden, hat die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner der Bewilligungsinhaberin dies zu melden. Die Bestimmungen des § 8j Abs. 4 bis 7 gelten sinngemäß.

(4) Der Spielerin oder dem Spieler ist das Mitführen technischer Hilfsmittel, die geeignet sind, sich oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen, nicht gestattet.

(5) Ergeben sich begründete Anhaltspunkte dafür, dass eine Person technische Hilfsmittel im Sinn des Abs. 4 mit sich führt, so hat die Bewilligungsinhaberin oder deren Vertragspartnerin oder Vertragspartner diese Person vom Spiel an den aufgestellten Glücksspielautomaten auszuschließen.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBI. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8l^A

Spielverlauf und Spielprogramme

(1) Die Bewilligungsinhaberin hat für einen Spielerschutz orientierten Spielverlauf Sorge zu tragen. Ein Spielerschutz orientierter Spielverlauf besteht bei Aufstellung in Automatenhallen, wenn

1. die vermögenswerte Leistung der Spielerinnen oder Spieler höchstens 10 Euro pro Spiel beträgt;
2. die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 10 000 Euro pro Spiel nicht überschreiten;
3. jedes Spiel zumindest eine Sekunde dauert und von den Spielerinnen oder Spielern gesondert ausgelöst wird;
4. keine parallel laufenden Spiele auf einem Glücksspielautomaten spielbar sind, wobei aber Einsätze auf mehreren Gewinnlinien des Spieles erlaubt sind, wenn die vermögenswerte Leistung pro Spiel weder den Höchsteinsatz nach Z 1 übersteigt, noch der erzielbare Höchstgewinn nach Z 2 überschritten wird;
5. eine Einsatz- oder Gewinnsteigerung oder Vervielfachung über den Höchsteinsatz nach Z 1 oder Höchstgewinn nach Z 2 mit vor oder nach dem Spiel oder während des Spieles durchgeführter Begleitspiele nicht möglich ist;
6. keine Jackpots ausgespielt werden;
7. nach zwei Stunden ununterbrochener Spieldauer einer Spielerin oder eines Spielers der Glücksspielautomat nach zeitgerechter Ankündigung auf dem Display für mindestens fünf Minuten abschaltet, sodass keine neuen Spiele mehr gestartet werden können (Abkühlungsphase - während dieser Zeit dürfen weder Einsätze angenommen noch Gewinne erzielt werden, die Auszahlung eines Spielguthabens ist davon jedoch nicht betroffen) und
8. der Aufenthalt im Automatenhallen nur höchstens für drei Stunden innerhalb von 24 Stunden erlaubt ist. (höchstzulässige Tagesspieldauer)

(2) Ein am Spielerschutz orientierter Spielverlauf besteht bei Einzelaufstellung von bis zu drei Glücksspielautomaten in den Betriebsräumlichkeiten einer Vertragspartnerin oder eines Vertragspart-

ners, wenn

1. die vermögenswerte Leistung der Spielerinnen oder Spieler höchstens 1 Euro pro Spiel beträgt;
2. die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 1 000 Euro pro Spiel nicht überschreiten;
3. jedes Spiel zumindest 2 Sekunden dauert und von den Spielerinnen oder Spielern gesondert ausgelöst wird;
4. keine parallel laufenden Spiele auf einem Glücksspielautomaten spielbar sind, wobei aber Einsätze auf mehreren Gewinnlinien des Spieles erlaubt sind, wenn die vermögenswerte Leistung pro Spiel weder den Höchsteinsatz nach Z 1 übersteigt, noch der erzielbare Höchstgewinn nach Z 2 überschritten wird;
5. eine Einsatz - oder Gewinnsteigerung oder Vervielfachung über den Höchsteinsatz nach Z 1 oder Höchstgewinn nach Z 2 mit vor oder nach dem Spiel oder während des Spieles durchgeführter Begleitspiele nicht möglich ist;
6. keine Jackpots ausgespielt werden und
7. das Spielen auf Glücksspielautomaten nur höchstens für 1,5 Stunden je Spielerin oder Spieler innerhalb von 24 Stunden möglich ist (höchstzulässige Tagesspieldauer).

(3) Die mathematisch ermittelte Gewinnausschüttungsquote des jeweiligen Spielprogramms bei der gewählten Einsatzgröße ist am Glücksspielautomaten anzuzeigen, wobei ausgehend von einer unendlichen Serie und Einzelspielen in Automatenalons in einer Bandbreite von 85 bis 95 %, bei Einzelaufstellung in einer Bandbreite von 82 % bis 92 % liegen muss und nur nach vorheriger Bekanntgabe an die Landesregierung geändert werden darf. Werden der Spielerin oder dem Spieler in einem Spielprogramm verschiedene Gewinnchancen zur Auswahl angeboten, so darf keine dieser Gewinnchancen für sich alleine betrachtet, ausgehend von einer unendlichen Serie und Einzelspielen, bei Aufstellung in Automatenalons über 95 %, bei Einzelaufstellung über 92 % liegen.

(4) Spielinhalte mit aggressiven, gewalttätigen, kriminellen, rassistischen oder pornografischen Darstellungen sind verboten.

(5) Die Bewilligungsinhaberin hat sicherzustellen, dass jeder Spieler jederzeit in eine deutsche Fassung der Spielbeschreibungen aller Spiele der Glücksspielautomaten Einsicht nehmen kann.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8m^A

Maßnahmen zur Geldwäscheverbeugung

(1) Die Bewilligungsinhaberin, die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter und die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner haben jeder Tätigkeit und jeder Transaktion besondere Aufmerksamkeit zu widmen und schriftlich festzuhalten, deren Art ihres Erachtens besonders nahe liegt, dass sie mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnte. Ergibt sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme,

1. dass eine Transaktion einer Besucherin oder eines Besuchers in einem Automatenalon oder den Betriebsräumlichkeiten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners der Geldwäscherei dient, oder
2. dass die Besucherin oder der Besucher des Automatenalons oder der Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b Strafgesetzbuch angehört oder eine Transaktion der Besucherin oder des Besuchers im Automatenalon oder den Betriebsräumlichkeiten der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d Strafgesetzbuch dient, so hat die Bewilligungsinhaberin oder seine Vertragspartnerin oder sein Vertragspartner unverzüglich die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Bundeskriminalamtgesetz) in Kenntnis zu setzen. In diesen Fällen dürfen laufende Transaktionen bis zur Entscheidung der Behörde nicht abgewickelt werden. § 41 Abs. 1 vorletzter Satz und Abs. 3, 4 und 7 Bankwesengesetz sind auf die Bewilligungsinhaberin nach Maßgabe der gemäß Richtlinie 2005/60/EG für Kasinos geltenden Pflichten anzuwenden.

(2) Ergibt sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass die Besucherin oder der Besucher eines Automatenalons oder einer Betriebsräumlichkeit mit Einzelaufstellung nicht auf eigene Rechnung handelt, so hat die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter oder die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner die Besucherin oder den Besucher aufzufordern, die Identität des Treugebers mit dem gemäß § 40 Abs. 2 Bankwesengesetz erforderlichen Mitteln nachzuweisen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Identitätsnachweis ungenügend, so ist der Besuch des Automatenalons bzw. das Spiel an den Glücksspielautomaten in den Betriebsräumlichkeiten zu unter-

VERANSTALTUNGSGESETZ

sagen und die Geldwäschemeldestelle in Kenntnis zu setzen.

(3) Ergibt sich bei der für die Überprüfung zuständigen Behörde der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass eine Transaktion der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient, so hat sie die Geldwäschemeldestelle hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Bewilligungsinhaberin hat zur Vorbeugung und Verhinderung von Transaktionen, die mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, § 41 Abs. 4 Bankwesengesetz nach Maßgabe der gemäß Richtlinie 2005/60/EG für Casinos geltenden Pflichten anzuwenden. Die Geldwäschemeldestelle hat der Bewilligungsinhaberin Zugang zu aktuellen Informationen über Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und über Anhaltspunkte zu verschaffen, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBI. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8n^A

Pflichten der Bewilligungsinhaberin

(1) Sämtliche Glückspielautomaten sind von der Bewilligungsinhaberin verpflichtend gemäß § 2 Abs. 3 GSpG an das Datenrechenzentrum der Bundesrechenzentrum GmbH elektronisch anzubinden. Die Abrechnung ist von der Bewilligungsinhaberin über einen Zentralcomputer vernetzt durchzuführen.

(2) Die Bewilligungsinhaberin hat sicherzustellen, dass

1. keine anderen Glücksspiele in Automatenalons oder in Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung als solche der Bewilligungsinhaberin angeboten werden,
2. Glücksspielautomaten keine anderen Funktionseigenschaften haben als jene, die in einem am Aufstellungsort aufliegenden technischen Handbuch angegeben und beschrieben sind.

(3) Gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen äußere elektromagnetische, elektrostatische oder durch Radiowellen hervorgerufene Einflüsse hat die Bewilligungsinhaberin eine entsprechende Sicherung zu installieren.

(5) Die Bewilligungsinhaberin hat Rahmenspielbedingungen aufzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Auf Nachfrage hat sie diese an den Standorten den Spielerinnen und Spielern kostenfrei auszuhändigen.

(6) Die Bewilligungsinhaberin hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen über Spenden an einzelne Spendenempfänger von mehr als 10 000 Euro im Kalenderjahr bis zum 15. März des Folgejahres jährlich zu berichten.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBI. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8o^A

Spielgeheimnis

(1) Die Bewilligungsinhaberin, Geschäftsleiterinnen, Geschäftsleiter, Beschäftigte sowie Vertragspartnerinnen und Vertragspartner haben über die Spielerinnen und Spieler und deren Teilnahme am Spiel (Gewinn oder Verlust) Verschwiegenheit zu bewahren (Spielgeheimnis). Werden Organen von Behörden bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Spielgeheimnis unterliegen, so haben sie das Spielgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen.

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Spielgeheimnisses besteht nicht

1. in Verfahren vor Zivilgerichten und in Zusammenhang mit einem Strafverfahren gemäß der Strafprozessordnung;
2. gegenüber Verlassenschaftsabhandlungs- und Pflugschaftsgerichten;
3. gegenüber Abgaben- und Finanzstrafbehörden für Zwecke von Abgabenverfahren und verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren;
4. wenn die Spielerin oder der Spieler der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich zustimmt;
5. in den Fällen des § 8m;
6. in Fällen des § 8s;
7. in Ermittlungs- und Verwaltungsverfahren nach diesem Landesgesetz.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBI. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

VERANSTALTUNGSGESETZ

§ 8p ^A

Besuchs- und Spielordnung

(1) Die Bewilligungsinhaberin hat für jeden von ihr betriebenen Automatenalon eine Besuchs- und Spielordnung festzusetzen und diese in geeigneter Weise durch Anschlag den Besuchern zur Kenntnis zu bringen. Die Besuchs- und Spielordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. die näheren Spielregeln und Spielbedingungen für die im Bewilligungsbescheid zugelassenen Glücksspiele sowie die Mindest- und Höchststeinsätze;
2. die Bedingungen für den Eintritt in den Automatenalon;
3. die Spielzeiten und
4. falls ein gesonderter Eintrittspreis verlangt wird, den Preis der Eintrittskarten.

(2) Die Bewilligungsinhaberin hat für Glücksspielautomaten, die in Betriebsräumlichkeiten einer Vertragspartnerin oder eines Vertragspartners aufgestellt sind, eine Spielordnung zu erlassen, für die die Bestimmungen des Abs. 1 Z 1 sinngemäß gelten.

(3) Die Besuchs- und Spielordnung ist vor Anschlag im Automatenalon sowie der Betriebsräumlichkeit der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners der Landesregierung bekanntzugeben und darf die Vorschriften dieses Landesgesetzes nicht verletzen.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8q ^A

Behörden

(1) Behörden im Sinne des III. Abschnittes sind

1. die Landesregierung für die Verfahren nach §§ 8b, 8c, 8f, 8h, 8i
2. die Bezirksverwaltungsbehörde, in Städten mit eigenem Statut die Bundespolizeidirektion, für alle sonstigen Verfahren.

(2) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

(3) Der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen kommt in allen Verfahren nach diesem Abschnitt Parteistellung zu. Alle Behörden haben mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen in Aufsichtsangelegenheiten verpflichtend zusammenzuarbeiten.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8r ^A

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben unbeschadet der Bestimmungen des § 22 an der Vollziehung der § 8c Abs. 3, §§ 8s und 25 mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Abschnitt zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Abschnittes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8s ^A

Überprüfung

(1) Die Organe der Behörde, die von ihr beigezogenen Sachverständigen und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der Bestimmungen des III. Abschnittes zu überprüfen und so zu diesem Zweck Automatenalons, Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung oder jene Räumlichkeiten, in denen ein begründeter Verdacht für die Ausübung einer Tätigkeit, die diesem Abschnitt unterliegt, zu betreten.

(2) Den Organen der Behörde und den von ihr beigezogenen Sachverständigen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die Bewilligungsbescheide und sonstigen Aufzeichnungen vorzulegen.

(3) Die Überprüfungsbefugnis schließt die Überprüfung der Glücksspielautomaten und der verwendeten Spielprogramme sowie einzelner Spielprogrammteile außerhalb des Aufstellortes mit ein. Zu diesem Zweck ist den überprüfenden Organen die Durchführung von Spielen ohne Entgelt zu ermöglichen sowie die Glücksspielautomaten zu öffnen und die Datenträger (Platinen, Festplatten, etc.) der Spiel-

programme auszuhändigen.

(4) Die im Abs. 1 genannten Personen haben bei der Wahrnehmung ihres Überprüfungs- und Anweisungsrechtes einen ihre Organeigenschaft bestätigenden Ausweis mit sich zu führen und diesen auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte dürfen erforderlichenfalls Maßnahmen der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, einschließlich der Anwendung körperlichen Zwangs, gesetzt werden. Die Organe haben sich dabei der jeweils gelindesten noch zum Ziel führenden Maßnahme zu bedienen.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

IV. Abschnitt ^A

Bestimmungen über die Anmeldung von Veranstaltungen

§ 9

Anmeldepflichtige Veranstaltungen

(1) Alle nicht einer Bewilligung unterliegenden Veranstaltungen hat der Veranstalter - unbeschadet einer allfälligen nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Anmeldung oder Bewilligung - schriftlich anzumelden.

(2) Mehrere Veranstaltungen gleicher Art innerhalb eines Zeitraumes von höchstens einem Jahr können mit einer Eingabe angemeldet werden.

(3) Der Bürgermeister hat die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, von der Anmeldung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

^A Abschnittsbezeichnung gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 10

Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist schriftlich zu erstatten und muß spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde eingelangt sein.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Veranstaltung,
2. Name, Wohnsitz, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Veranstalters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
3. Bezeichnung und Sitz des Veranstalters, wenn es sich um eine juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt, sowie die in Z 2 genannten Daten eines verantwortlichen Beauftragten,
4. Ort der Veranstaltung und genaue Bezeichnung der Veranstaltungsstätte sowie Name und Wohnsitz ihres Besitzers,
5. Nachweis einer Veranstaltungsstätte im Sinne des § 12 (z.B. Bewilligungs- und Genehmigungsbescheide),
6. die voraussichtliche Zahl der Besucher und
7. Datum und Dauer der Veranstaltung, allenfalls die Anzahl der Veranstaltungen und der dafür notwendigen Zeit im Rahmen des § 9 Abs. 2.

(3) Die Anmeldebehörde hat über die Anmeldung eine Bestätigung auszustellen.

(4) Die Anmeldebehörde kann dem Veranstalter mit der Ausstellung der Bestätigung oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Bescheid Auflagen vorschreiben, die notwendig sind, um eine Verletzung gesundheits-, sittlichkeits- oder sicherheitspolizeilicher Belange auszuschließen.

(5) Die Anmeldebehörde kann dem Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von Sportveranstaltungen mit Bescheid insbesondere vorschreiben, daß

1. im Bereich der Veranstaltungsstätte (§ 12) der Ausschank von alkoholischen Getränken einzuschränken oder zu unterlassen ist,
2. die Mitnahme alkoholischer Getränke durch Besucher zu unterbleiben hat,
3. Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen.

(6) Die Anmeldebehörde hat dem Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von Sportveranstaltungen mit Bescheid die Einrichtung eines Ordnerdienstes vorzuschreiben, wenn

1. mehr als 3000 Besucher erwartet werden oder

VERANSTALTUNGSGESETZ

2. mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Besuchern, insbesondere durch rivalisierende Anhängergruppen zu rechnen ist oder
 3. die Art der Veranstaltung eine erhebliche Gefährdung der Besucher erwarten läßt.
- Als Ordner dürfen nur volljährige und im Sinne des § 5 Abs. 2 verlässliche Personen verwendet werden.
- (7) Der Ordnerdienst hat Personen den Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu verwehren, die
 1. unter Alkohol- oder Drogeneinfluß stehen,
 2. einer Vorschrift gemäß Abs. 5 Z 2 zuwiderhandeln wollen,
 3. Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können (z.B. Feuerwerkskörper, Rauchbomben) und nicht bereit sind, diese abzugeben,
 4. bekannte Unruhestifter und nicht bereit sind, sich der notwendigen Kontrolle zu unterziehen oder von denen angenommen werden muß, daß sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung durch Angriffe auf andere Personen stören werden.
 - (8) Die Ordner müssen als solche gekennzeichnet sein.
 - (9) Das Einbringen der in Abs. 7 Z 3 angeführten Gegenstände in eine Veranstaltungsstätte ist verboten.
 - (10) Der Veranstalter darf mit der Veranstaltung beginnen, wenn diese rechtzeitig angemeldet (Abs. 1) und nicht untersagt (§ 11) wurde.

§ 11

Untersagung

Die Anmeldebehörde hat die Abhaltung der Veranstaltung zu untersagen, wenn

1. der Veranstalter nicht den Anforderungen des § 5 entspricht,
2. die Veranstaltung einer Bewilligung bedarf,
3. der Veranstalter nicht über eine Veranstaltungsstätte gemäß § 12 für die betreffende Veranstaltung verfügt,
4. die Veranstaltung unter ein Verbot der §§ 15 oder 16 fällt,
5. begründeter Verdacht besteht, daß durch die Veranstaltung gesundheits-, sittlichkeits- oder sicherheitspolizeiliche Belange verletzt werden,
6. der Veranstalter die gemäß § 10 Abs. 2 erforderlichen Daten und Unterlagen der Behörde nicht oder nicht rechtzeitig bekanntgibt bzw. vorlegt.

V. Abschnitt ^A

Veranstaltungsstätten

§ 12

Genehmigung der Veranstaltungsstätte

- (1) Veranstaltungen, unbeschadet der Bestimmungen des III. Abschnittes, ¹ dürfen nur in Veranstaltungsstätten (Räume, Plätze, Anlagen, Einrichtungen u. dgl.) durchgeführt werden, die für die jeweilige Art der Veranstaltung nach § 13 genehmigt wurden.
- (2) Keiner Genehmigung im Sinne des Abs. 1 bedürfen
 1. genehmigte Räume und Flächen von Gastgewerbebetrieben, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach und im Hinblick auf die voraussichtliche Besucherzahl keine über den Rahmen des regelmäßigen Gastgewerbebetriebes hinausgehenden bau-, feuer-, sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht,
 2. nach dem Burgenländischen Lichtspielgesetz 1960, LGBl. Nr. 1/1962, in der jeweils geltenden Fassung, genehmigte Lichtspielanlagen, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach keine über den Rahmen der Genehmigung hinausgehenden bau-, feuer-, sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht,
 3. nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998², in der jeweils geltenden Fassung, genehmigte Räume, die für eine größere Ansammlung von Menschen bestimmt sind, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach keine über den Rahmen der Genehmigung hinausgehenden bau-, feuer-, sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht,
 4. nicht standortgebundene betriebstechnische Einrichtungen für Veranstaltungen, die von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes unter gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen, wie sie dieses Gesetz bestimmt, genehmigt wurden,
 5. Veranstaltungsstätten im Freien, wenn keine besonderen der Abhaltung von Veranstaltungen

dienenden Anlagen oder betriebstechnische Anlagen vorhanden sind, die geeignet sind, Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase, Geruch oder Abwässer, zu verursachen, sofern für entsprechende WC-Anlagen Sorge getragen wird.

(3) Veranstaltungsstätten, die nach diesem Gesetz (§ 13) genehmigt wurden oder nach Abs. 2 von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, bedürfen keiner baubehördlichen Bewilligung. Bei Weinkosten und Volksfesten entfällt eine gesonderte baubehördliche Bewilligung nur dann, wenn

- a) Veranstaltungen nicht mehr als vier Tage in ununterbrochener Reihenfolge hintereinander andauern und
- b) die Veranstaltungsstätte insgesamt nicht mehr als 20 Tage im Jahr für derartige Zwecke genutzt wird.

^A Abschnittsbezeichnung gem. Z 10 des Gesetzes LGBL Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

¹ Wortfolge „unbeschadet der Bestimmungen des III. Abschnittes,“ eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBL Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

² Zitat ersetzt gem. Z. 3 des Gesetzes LGBL Nr. 38/1999

§ 13

Genehmigung von Veranstaltungsstätten und betriebstechnischen Einrichtungen

(1) Veranstaltungsstätten und betriebstechnische Einrichtungen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie im Hinblick auf die Art der beabsichtigten Veranstaltungen und die voraussichtliche Besucherzahl nach ihrer Lage, Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht so beschaffen sind, daß sie die Hintanhaltung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, insbesondere der Besucher der Veranstaltungen, sowie einer Gefährdung und unzumutbaren Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase oder Abwässer, gewährleisten. Für eine technisch und hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung und für eine ausreichende Zahl an Abstellplätzen für zu erwartende Kraftfahrzeuge von Veranstaltungsteilnehmern in der Nähe der Veranstaltungsstätte ist vorzusorgen.

(2) Gebäude und Veranstaltungsstätten in Bauten, die für die Aufführung von Bühnenwerken und zur Abhaltung von Konzerten, Vorträgen, Bällen, Festen und ähnlichen Vorstellungen bestimmt sind, müssen dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich der baulichen Anlage, der Beschaffenheit der Zuschauer-, Bühnen (Vorführungs-) und Nebenräume, der Anlage und Beschaffenheit der Verkehrswege, der Beleuchtung, Belüftung und Beheizung der Räume, der Beschaffenheit der technischen Einrichtungen und der elektrischen Installationen sowie hinsichtlich der Brandverhütungs- und Brandbekämpfungseinrichtungen und -maßnahmen entsprechen. Für körperbehinderte Personen haben bei einem Fassungsvermögen bis 500 Personen wenigstens ein, bei einem Fassungsvermögen über 500 Personen wenigstens zwei Stellplätze für Rollstühle vorhanden zu sein. Diese sind so anzuordnen, daß von ihnen aus die Veranstaltung gut verfolgt werden kann, Verkehrswege nicht verstellt werden und allen Besuchern ein ungehindertes Verlassen der Veranstaltungsstätte jederzeit möglich ist.

(3) Anlagen für die Verwahrung von Tieren müssen insbesondere einen sicheren Schutz gegen ein Entkommen gefährlicher Tiere bieten. Sie haben eine Größe aufzuweisen, die eine Schädigung der Gesundheit der Tiere ausschließen. Ortsfeste Anlagen haben über einen entsprechend großen Bewegungsraum für Tiere zu verfügen.

(4) Im Genehmigungsbescheid sind zur Wahrung der in den Abs. 1 bis 3 genannten öffentlichen Interessen die erforderlichen Auflagen vorzuschreiben. Ergibt sich nach Genehmigung der Veranstaltungsstätte, daß die Sicherstellung der Erfordernisse der Abs. 1 bis 3 trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Vorschriften nicht hinreichend gegeben ist, so hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen notwendig sind, müssen diese wirtschaftlich zumutbar sein.

(5) Die Genehmigung hat der Eigentümer der Veranstaltungsstätte oder der hierüber Verfügungsberechtigte bei der Behörde (§ 23 Abs. 2) unter Vorlage der zur Beurteilung der Betriebsanlage im Hinblick auf die nach den Abs. 1 bis 3 zu wahren öffentlichen Interessen erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

(6) Bei Veranstaltungsstätten im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion ist diese vor Erlassung des Genehmigungsbescheides zu hören.

(7) Der Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.

VI. Abschnitt ^A Betriebsvorschriften

§ 14

(1) Der Veranstalter - bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften der verantwortliche Beauftragte - hat bei allen Veranstaltungen entweder selbst anwesend zu sein oder dafür zu sorgen, daß eine für die Veranstaltung verantwortliche Person, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllen muß, während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist.

(2) Der Bewilligungsbescheid oder die Anmeldebestätigung müssen vom Veranstalter bzw. von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person während der Dauer der Veranstaltung in Urschrift zur jederzeitigen Einsichtnahme für die Überwachungsorgane bereitgehalten werden.

(3) Der Bewilligungsbescheid für Veranstaltungen im Umherziehen ist vom Veranstalter bzw. von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Veranstaltung der Gemeinde des Veranstaltungsortes und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, zur Einsichtnahme vorzulegen. Diese Einsichtnahme ist auf dem Bewilligungsbescheid zu vermerken.

^A Abschnittsbezeichnung gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

VII. Abschnitt ^A Beschränkungen

§ 15 ¹

Verbotene Veranstaltungen

Verboten sind

1. Experimente, durch welche die Besucher der Veranstaltung gefährdet werden können, insbesondere Experimente auf dem Gebiet der Hypnose und der Suggestion oder Telepathie, bei denen sich der Veranstalter Personen aus dem Kreis der Besucher der Veranstaltung bedient,
2. Peepshows oder solche Veranstaltungen, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden verletzen,
3. das Aufstellen oder der Betrieb von Geschicklichkeitsautomaten ², wenn die Veranstaltungsstätte nicht mindestens 150 m von Kindergärten, Schulen, Horten, Jugendheimen sowie Jugendzentren ³ entfernt ist, wobei die Entfernung aus der kürzesten Gehverbindung zwischen dem Eingang der Veranstaltungsstätte und dem Eingang der in Betracht kommenden Einrichtung auf Verkehrsflächen, die zumindest für den Fußgängerverkehr von jedermann unter den gleichen Bedingungen genutzt werden können, zu ermitteln ist,
4. das Aufstellen und der Betrieb von mehr als drei Geschicklichkeitsautomaten ² je Veranstaltungsstätte, ausgenommen bei örtlich vorübergehender Verwendung in Ausübung von Schaustellergeschäften in mobilen Veranstaltungsstätten,
5. das Aufstellen oder der Betrieb von Spielautomaten ⁴, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen. Dies ist jedenfalls anzunehmen, wenn Gegenstand des Spieles die in naturalistischer Weise dargestellte Tötung, Verletzung oder Herabsetzung von Menschen wegen ihres Geschlechtes, ihrer Rasse, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses ist.

^A Abschnittsbezeichnung gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

¹ I.d.F. gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012) [Entfall der Absatzbezeichnung „(1)“ sowie der Absätze 2 und 3.]

² Wort „Geschicklichkeitsautomaten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

³ Wortfolge „Kindergärten, Schulen, Horten, Jugendheimen sowie Jugendzentren“ ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

⁴ Wort „Spielautomaten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012); gleichzeitig entfällt die Wortfolge „oder von Geldspielapparaten“ und der letzte Satz.

§ 16

Verbot von Veranstaltungen an bestimmten Tagen

(1) Am Karfreitag und am 24. Dezember ist die Abhaltung von Veranstaltungen (§ 1 Abs. 1) verbo-

ten, die den Charakter dieser Tage stören oder die religiösen Gefühle der Bevölkerung zu verletzen geeignet sind.

(2) Bei Staats- oder Landestrauer kann die Landesregierung durch Verordnung während des durch den Anlaß gebotenen Zeitraumes die Durchführung von bestimmten, mit der öffentlichen Trauer in Widerspruch stehenden Veranstaltungen untersagen. Eine solche Verordnung ist im Rundfunk oder in der im Burgenland auflagenstärksten Tageszeitung zu verlautbaren. Sie wird mit der Verlautbarung rechtswirksam.

VIII. Abschnitt ^A Überwachung

§ 17

Allgemeines

(1) Die Behörde (§ 23) hat die Abhaltung von Veranstaltungen darauf zu überwachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie die gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Erfordernisse beachtet werden.

(2) Den mit der Überwachung betrauten Organen sowie den zugezogenen Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zu allen Grundstücken und Räumen, die Veranstaltungsstätten sind, oder in denen sonst Veranstaltungen stattfinden, zu gewähren.

(3) Die mit der Überwachung betrauten Organe sowie die zugezogenen Sachverständigen sind berechtigt, Spielautomaten¹ jederzeit auf ihre Betriebssicherheit sowie dahingehend zu überprüfen, ob ihre Aufstellung oder ihr Betrieb den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Diese Berechtigung schließt die Überprüfung des Spielautomaten¹ oder einzelner Teile desselben außerhalb des Aufstellungsortes mit ein. Ist zur Überprüfung des Gerätes die Durchführung von Spielen erforderlich, so ist dies den behördlichen Organen oder den zugezogenen Sachverständigen unentgeltlich zu ermöglichen.

(4) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte gemäß Abs. 2 und 3 kann unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt angewendet werden, wenn dies auf andere Weise nicht möglich ist.

(5) Die mit der Überwachung der Veranstaltung betrauten Organe sind befugt, die für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung erforderlichen Anordnungen zu treffen und die dazu notwendigen Personenkontrollen und Zwangsmaßnahmen durchzuführen.

(6) Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen, bei denen den Besuchern Sitzplätze zur Verfügung stehen, den mit der Überwachung der Veranstaltung betrauten Organen die erforderliche Anzahl geeigneter Sitzplätze unentgeltlich zur Verfügung zu halten, von denen aus der Gang der Veranstaltung und der Zuschauerraum genau beobachtet werden können.

^A Abschnittsbezeichnung gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

¹ Wort „Spielautomaten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 18

Kosten der Überwachung

(1) Die Kosten der Überwachung, deren Höhe sich nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl. Nr. 71, in der jeweils geltenden Fassung, richtet, hat nach Maßgabe des § 76 AVG der Veranstalter zu tragen.

(2)* Für besondere Überwachungsdienste durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die von der Behörde (§ 23) dem Veranstalter gegenüber mit Bescheid angeordnet werden, ist das Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998, in Verbindung mit der Landes-Überwachungsgebührenverordnung 1984, LGBl. Nr. 29, in der jeweils geltenden Fassung und der Sicherheitsgebühren-Verordnung, BGBl. Nr. 389/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 230/1998, anzuwenden.

* In der Fassung der Z.5 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1999

§ 19

Besondere Vorkehrungen

Soweit es im Hinblick auf die Art der Veranstaltung erforderlich erscheint, kann die mit der Überwachung der Veranstaltung betraute Behörde dem Veranstalter mit Bescheid auch vorschreiben, daß er auf seine Kosten für die Dauer der Veranstaltung einen ärztlichen Bereitschafts- oder Präsenzdienst mit den nötigen Hilfsmitteln einzurichten oder für dessen Einrichtung durch eine hiezu befähigte oder

VERANSTALTUNGSGESETZ

befugte Organisation (z.B. Rotes Kreuz) zu sorgen hat. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Behörde auch ein Feuerwehr-Bereitschafts- oder Präsenzdienst in der erforderlichen Stärke vorgeschrieben werden.

§ 20

Besondere Anordnungen

(1) Die mit der Überwachung betrauten Organe haben eine Veranstaltung ohne vorausgegangenes Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides zu beenden und alle hiezu erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn sie

1. ohne die erforderliche Bewilligung oder Anmeldung abgehalten wird,
2. untersagt wurde oder
3. im Sinne der §§ 15 oder 16 verboten ist.

(2) Falls von der mit der Überwachung betrauten Behörde Mängel der Veranstaltungsstätte festgestellt werden, hat sie mit Bescheid entweder dem Inhaber der Veranstaltungsstätte aufzutragen, diese Mängel zu beheben oder - wenn erforderlich - die Veranstaltung bis zur Behebung der Mängel zu untersagen.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind befugt, ohne weiteres Verfahren eine Veranstaltung sofort zu beenden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit notwendig ist.

(4) Die Besucher haben die getroffenen Anordnungen zu befolgen, insbesondere bei Beendigung oder Untersagung die Veranstaltungsstätte sofort zu verlassen.

(5) Bei Nichtbefolgung sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes befugt, in Ausübung unmittelbaren Zwanges das Verlassen der Veranstaltungsstätte durchzusetzen.

§ 21

Besondere Anordnungen bei Spielautomaten¹

(1) Besteht der begründete Verdacht, daß mit Spielautomaten² gegen § 15 Z 3 bis 5 oder die Bestimmungen des III. Abschnittes³ verstoßen wird, haben die mit der Überwachung betrauten Organe diese Spielautomaten² samt ihrem Inhalt auf Kosten und Gefahr der Betreiberin oder⁴ des Betreibers ohne vorangehendes Verfahren zu entfernen.

(2) Die Entfernung von Spielautomaten⁵ gemäß Abs. 1 ist durch Anschlag an der Amtstafel der für die Überwachung zuständigen Behörde (§ 23) kundzumachen, wenn die Eigentümerin oder⁶ der Eigentümer der Spielautomaten⁵ der Behörde nicht bekannt ist. Der Anschlag hat die Aufforderung an die Eigentümerin oder⁶ den Eigentümer zu enthalten, sich innerhalb eines Monats bei der Behörde zu melden und ihr oder⁷ sein Eigentum an den entfernten Spielautomaten⁵ nachzuweisen. Meldet sich die Eigentümerin oder⁶ der Eigentümer innerhalb dieser Frist nicht, so hat die Behörde die Beschlagnahme der Spielautomaten⁵ samt ihrem Inhalt anzuordnen.

(3) Ist die Eigentümerin oder⁸ der Eigentümer der Spielautomaten¹⁰ der Behörde bekannt oder meldet sie oder⁹ er sich innerhalb der Frist des Abs. 2 zweiter Satz, hat die Behörde die Beschlagnahme der Spielautomaten¹⁰ samt ihrem Inhalt anzuordnen, wenn dies erforderlich ist, um den Verfall zu sichern (§ 39 Abs. 1 VStG) oder um sicherzustellen, daß die Verwaltungsübertretungen nicht fortgesetzt begangen oder wiederholt werden.

¹ Wort „Spielautomaten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

² Wort „Spielautomaten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

³ Wortfolge „§ 15 Z 3 bis 5 oder die Bestimmungen des III. Abschnittes“ ersatzweise eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

⁴ Wortfolge „der Betreiberin oder“ eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

⁵ Wort „Spielautomaten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

⁶ Wortfolge „die Eigentümerin oder“ eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

⁷ Wortfolge „ihr oder“ eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

⁸ Wortfolge „die Eigentümerin oder“ eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

⁹ Wortfolge „sie oder“ eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

¹⁰ Wort „Spielautomaten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 22

Mitwirkung der Bundespolizei¹

Die Organe der Bundespolizei¹ haben - ausgenommen Fälle des § 25 Abs. 1 Z 30^{1A} und des § 25a -² zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch:

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforder-

- lich sind,
3. Überwachungsdienste gemäß § 17,
4. Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 3,
5. Zwangsmaßnahmen gemäß § 20 Abs. 5.

¹ Wort ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010

^{1A} Zitat „§ 25 Abs. 1 Z 30“ ersatzweise eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

² Ausdruck innerhalb der Bindestriche eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1999

IX. Abschnitt ^A Behörden

§ 23

(1) Die Landesregierung ist unbeschadet der Bestimmungen des III. Abschnitts ¹ zuständig für die Erteilung der Bewilligung von Veranstaltungen im Umherziehen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist unbeschadet der Bestimmungen des III. Abschnitts ¹ zuständig für alle sonstigen bewilligungspflichtigen Veranstaltungen, für die Genehmigung von Veranstaltungsstätten im Sinne des § 13 und für Überwachungen, soweit sie nicht unter Abs. 3 und 4 fallen.

(3) Die Gemeinde ist zuständig für anmeldepflichtige Veranstaltungen gemäß § 9 Abs. 1 und für deren Überwachung.

(4) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ist diese für die Überwachung in sicherheitspolizeilicher Hinsicht zuständig.

^A Abschnittsbezeichnung gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

¹ Wortfolge „unbeschadet der Bestimmungen des III. Abschnittes“ eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 24

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde (§§ 7 Abs. 2; 9 Abs. 3; 10 Abs. 3 bis 6, 11; 14 Abs. 3; 17 Abs. 1; 19; 20) fallen in deren eigenen Wirkungsbereich.

X. Abschnitt ^A

§ 25 ¹

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. gemäß § 3 Z 1 bis 6 bewilligungspflichtige Veranstaltungen ohne Bewilligung durchführt oder gegen die vorgeschriebenen Auflagen verstößt,
2. anmeldepflichtige Veranstaltungen ohne rechtzeitige Anmeldung (§ 10 Abs. 1) oder vor Wirksamkeit der Anmeldung (§ 10 Abs. 10) durchführt, oder gegen die gemäß § 10 Abs. 4 bis 6 vorgeschriebenen Auflagen verstößt,
3. es unterläßt für eine vollständige Erfüllung der Aufgaben des Ordnerdienstes zu sorgen (§ 10 Abs. 7),
4. eine gemäß § 11 Z 1 und Z 5 untersagte Veranstaltung abhält,
5. Veranstaltungen in einer nicht genehmigten Veranstaltungsstätte durchführt oder gegen gemäß § 13 vorgeschriebene Auflagen verstößt,
6. als Veranstalterin oder Veranstalter oder verantwortliche Beauftragte oder verantwortlicher Beauftragter bei der Veranstaltung nicht anwesend ist oder nicht dafür Sorge trägt, daß eine verlässliche und für die Veranstaltung verantwortliche Person während der ganzen Dauer der Veranstaltung anwesend ist,
7. den Bewilligungsbescheid oder die Anmeldebestätigung nicht während der Dauer der Veranstaltung in Urschrift zur jederzeitigen Einsicht durch die Überwachungsorgane bereithält,
8. den Bewilligungsbescheid für Veranstaltungen im Umherziehen nicht vor Beginn der Veranstaltung der Gemeinde des Veranstaltungsortes und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, zur Einsichtnahme vorlegt,
9. am Ort der Aufstellung von Glücksspielautomaten den Bewilligungsbescheid oder dessen Kopie den überprüfenden Organen auf Verlangen nicht vorweist oder gegen die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des § 8s verstößt,
10. nach § 15 Z 1 und 2 und § 16 verbotene Veranstaltungen durchführt,

11. Geschicklichkeitsautomaten innerhalb des im § 15 Z 3 festgelegten Bereichs von 150m aufstellt sowie betreibt oder wer mehr als drei Geschicklichkeitsautomaten je Veranstaltungsstätte aufstellt sowie betreibt (§ 15 Z 4),
 12. einen verbotenen Spielautomaten (§ 15 Z 5) aufstellt sowie betreibt oder als Verfügungsberechtigte oder Verfügungsberechtigter über den Aufstellungsort die Aufstellung sowie den Betrieb verbotener Spielautomaten duldet oder einer Person einen verbotenen Spielautomaten zur Aufstellung sowie zum Betrieb im Land Burgenland überlässt, auch wenn der Ort der Übergabe außerhalb des Landes Burgenland gelegen ist,
 13. im Zusammenhang mit dem Betrieb von Geschicklichkeitsautomaten Gewinne ausbezahlt,
 14. Geschicklichkeitsautomaten ohne Anmeldung aufstellt sowie betreibt,
 15. Automatensalons ohne Bewilligung betreibt,
 16. Glücksspielautomaten ohne Bewilligung aufstellt, betreibt oder zugänglich macht,
 17. als Vertragspartnerin oder Vertragspartner der Bewilligungsinhaberin zulässt, dass Glücksspielautomaten ohne Bewilligung aufgestellt, betrieben oder zugänglich gemacht werden,
 18. gegen Bewilligungsaufgaben des III. Abschnittes nach diesem Landesgesetz verstößt,
 19. in einem Automatensalon oder in Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung technische Hilfsmittel bereithält, mit sich führt oder einsetzt, die geeignet sind, sich selbst oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen oder den Spielablauf zu beeinflussen,
 20. als Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter oder als verantwortliche Person eines Automatensalons die Pflichten nach diesem Landesgesetz verletzt,
 21. als Vertragspartnerin oder Vertragspartner der Bewilligungsinhaberin die Pflichten nach diesem Landesgesetz verletzt,
 22. minderjährigen Personen den Zugang zu einem Automatensalon oder zu Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung oder die Spielteilnahme an Glücksspielautomaten ermöglicht,
 23. den behördlichen Organen die Überprüfungen in Sinne des § 20 nicht ermöglicht,
 24. die Pflichten der Geldwäschevorbeugung verletzt,
 25. den mit der Überwachung betrauten Organen sowie den zugezogenen Sachverständigen den Zutritt zu den Veranstaltungsstätten, Automatensalons oder Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung verweigert,
 26. als Veranstalterin oder Veranstalter den mit der Überwachung betrauten Organen nicht die erforderliche Zahl geeigneter Sitzplätze zur Verfügung stellt (§ 17 Abs. 6),
 27. entgegen der behördlichen Anordnung gemäß § 19 keinen ärztlichen Präsenzdienst bzw. Feuerwehr-Bereitschaftsdienst für die Dauer der Veranstaltung einrichtet,
 28. die Anordnungen der mit der Überwachung betrauten Behörde oder der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht befolgt,
 29. Gegenstände der in § 10 Abs. 7 Z 3 erwähnten Art in Veranstaltungsstätten einbringt (§ 10 Abs. 9),
 30. als Veranstalterin oder Veranstalter von pferdesportlichen Veranstaltungen nach den näheren Bestimmungen des § 25a Pferde, die in einem österreichischen Zuchtbuch eingetragen sind oder sonst ihren Ursprung in Österreich haben, gegenüber Pferden, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Zuchtbuch eingetragen sind oder sonst dort ihren Ursprung haben, bevorzugt behandelt oder eine solche Behandlung zulässt.
- (2) Übertretungen nach Abs. 1 und Abs. 3 sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde
1. in den Fällen der Z 2 bis 9 und Z 25 bis 30 mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro,
 2. in den Fällen der Z 1 und 10 mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro,
 3. in den Fällen der Z 11 und 12 mit Geldstrafe bis zu 14 500 Euro,
 4. in den Fällen der Z 13 bis 24 mit Geldstrafe bis zu 22 000 Euro oder im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
- zu bestrafen..
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Im Wiederholungsfall oder bei Vorliegen sonstiger erschwerender Umstände können Gegenstände, die zur Begehung einer Verwaltungsübertretung verwendet wurden, nach Maßgabe des § 17 VStG für verfallen erklärt werden. Beim gesetzwidrigen Betrieb von Spielautomaten unterliegt auch der darin befindliche Inhalt dem Verfall.
- (5) Glücksspielautomaten und alle an solche Automaten angeschlossenen Geräte, Spielprogramme oder sonstige technische Hilfsmittel, die entgegen diesem Landesgesetz aufgestellt, betrieben oder verwendet werden, können von der Behörde unabhängig von einer Bestrafung gemäß Abs. 2 samt ihrem Inhalt als verfallen erklärt werden.

¹ I.d.F. gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

VERANSTALTUNGSGESETZ

§ 25a¹

Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei pferdesportlichen Veranstaltungen

(1) Die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Z 30² gelten insbesondere für

1. die Mindest- und Höchstanforderungen für die Meldung zu einer pferdesportlichen Veranstaltung,
2. die schiedsrichterliche Beurteilung auf der Veranstaltung,
3. die Einkünfte oder Gewinne aus derartigen Veranstaltungen.

(2) Die Durchführung folgender Veranstaltungen bleibt von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Z 30² unberührt:

1. Veranstaltungen mit in einem bestimmten Zuchtbuch eingetragenen Pferden zwecks Verbesserung der Rasse,
2. regionale Veranstaltungen zur Auswahl von Pferden,
3. Veranstaltungen mit historischem oder traditionellem Charakter.

¹ Eingefügt gem. Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1999

² Zitat „§ 25 Abs. 1 Z 30“ ersatzweise eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

XI. Abschnitt ^A

§ 26

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des der Verlautbarung folgenden Monats in Kraft.

(2) Nach bisherigen Rechtsvorschriften erworbene Berechtigungen zur Abhaltung von Veranstaltungen erlöschen ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern sie nicht länger befristet sind. Die Vorschriften der Abschnitte IV, V und VII sind jedoch auf diese Berechtigungen anzuwenden.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle früheren den Gegenstand dieses Gesetzes regelnden, als Landesrecht in Geltung stehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere:

1. das Hofkanzleidekret vom 22. Juni 1795, PGS. Bd. 6, Nr. 51, womit das Herumziehen mit Bären verboten wird,
2. das Hofkanzleidekret vom 5. August 1824, PGS. Bd. 52, Nr. 98, womit das Herumziehen mit wilden Tieren überhaupt verboten wird,
3. das Hofkanzleidekret vom 29. Mai 1821, Z 14 617, PrG 1821, Nr. 188, betreffend die Erteilung von Bettelmusiklizenzen,
4. das Hofkanzleidekret vom 12. Mai 1827, PGS. Bd. 55, Nr. 60, betreffend Vorschriften zur Sicherung der genauen Beobachtung der hinsichtlich der Tanzmusiken kundgemachten höchsten Entschließung,
5. das Hofkanzleipräsidentialdekret vom 6. Jänner 1836, Z 23, PGS. Bd. 64, Nr. 5, betreffend die Bewilligung von Produktionen und Schaustellungen in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1984,
6. die Verordnung des Ministers des Innern vom 25. November 1850, RGBl. Nr. 454, wodurch eine Theaterordnung erlassen wird,
7. der Erlaß des Ministerrates - Präsidium vom 31. Dezember 1867, Z 5881, betreffend die Konzessionierung von Singspielhallen,
8. die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit, des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Ministeriums des Inneren vom 1. Juli 1868, R 1868/81, betr. eine Änderung des Verbotes von Theatervorstellungen an bestimmten Tagen,
9. das Gesetz vom 27. Juli 1945, StGBI. Nr. 101, über die Regelung des Berechtigungswesens in den Theater-, Konzert-, Kino-, Varieté-, Zirkus- und anderen Veranstaltungsbetrieben (Veranstaltungsbetriebsgesetz),
10. das Gesetz vom 7. November 1983 über die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten (Spielapparategesetz), LGBl. Nr. 8/1984.

(4)¹ Die Änderung des § 5 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2011 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(5)² Die im Gesetz in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 2/2012 vorgesehenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der elektronischen Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH bestehen erst, wenn seitens der Bundesrechenzentrum GmbH eine Anbindung tatsächlich möglich ist.

(6)² Das Gesetz LGBl. Nr. 2/2012 wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie

VERANSTALTUNGSGESETZ

98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21. 7. 1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl. Nr. L 217 vom 5. 8. 1998, S. 18, unterzogen (Notifikationsnummer 2011/303/A).

^A Abschnittsbezeichnung gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

¹ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2011

² Angefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 27 *

Umsetzungshinweis

Mit dem Gesetz LGBl. Nr. 59/2011 wird die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 12.12.2006 S. 36 umgesetzt.

* Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2011

burgenland-recht.at